

DER RATGEBER
IN SCHWEREN
STUNDEN.

GEMEINDE
MÖHLIN 

abschied & TRAUER



Ratgeber Kontakt

Kontaktadressen

Gemeindeverwaltung Möhlin
Hauptstrasse 36, 4313 Möhlin
Telefon 061 855 33 33
www.moehlin.ch

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Pfarramt
Eihornstrasse 3, 4313 Möhlin
Telefon 061 851 10 54

Reformierte Kirchgemeinde

Pfarramt
Kirchstrasse 21, 4313 Möhlin
Telefon 061 851 11 54

Christkatholische Kirchgemeinde

Pfarramt
Kanzleistrasse 4, 4313 Möhlin
Telefon 061 851 10 60

Bestattungsinstitut Ahorn

Telefon 061 851 43 43
Mobile 079 436 55 62

abschied & TRAUER

Ratgeber in schweren Stunden.

Impressum:

Konzept und Gestaltung:

Plusquamperfekt Verlag
André Beyeler
Postfach 231, 4313 Möhlin
plusquamperfekt@hotmail.ch

Druck: Isenegger Neue Medien AG

1. Auflage, März 2012

Vorwort

Mit einem Todesfall in der Familie oder im Bekanntenkreis werden wir früher oder später alle konfrontiert. Stirbt ein geliebter Mensch, so bricht eine Welt zusammen. Viele Gedanken gehen Ihnen durch den Kopf. Im ersten Moment sind Sie wie gelähmt und wissen nicht, was zu tun ist. Wen müssen Sie kontaktieren? Welche Formalitäten sind zu erledigen? Wer kann Ihnen helfen? Viele Fragen, auf die Sie gar nicht vorbereitet sind, mit denen Sie völlig überraschend konfrontiert werden. Diese Broschüre soll Ihnen ein erster Ratgeber sein, eine Hilfeleistung in schweren Stunden. Sie erhalten darin viele nützliche Informationen, Sie werden informiert über die notwendigen Schritte, die zu tätigen sind; ein Ratgeber für eine würdige Abwicklung der Trauerfeier und für die Zeit danach.

Das Organisatorische wird Ihnen der zuständige Sachbearbeiter auf der Gemeindeverwaltung sagen. Der Bestatter wird Ihnen ebenfalls nützliche Informationen geben. Für tröstende Worte und für die Ab dankungsfeier wird Ihnen der Seelsorger/die Seelsorgerin zur Seite stehen. In dieser Broschüre «Abschied & Trauer» haben wir viele Angaben zusammengestellt, die Ihnen gerne eine zusätzliche Hilfeleistung bieten möchten.

Gemeindeverwaltung Möhlin





Todesfallmeldung

Ein Todesfall muss der Gemeindekanzlei am Wohnort des Verstorbenen unverzüglich während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten, spätestens jedoch am nächst möglichen Arbeitstag, gemeldet werden.

Tritt der Tod **im Spital** ein, wird die ärztliche Todesbescheinigung direkt dem Zivilstandsamt der Spitalgemeinde zugestellt. Ist der Tod **zu Hause** eingetreten, erhalten die Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung direkt vom Arzt. Die Todesbescheinigung und wenn möglich das Familienbüchlein sind zusammen auf die Gemeindekanzlei mitzunehmen.

Pfarramt kontaktieren und Bestattungstermin abmachen

Sie sind vom Tode eines lieben Menschen betroffen, kontaktieren Sie das Pfarramt. Die Seelsorger und Seelsorgerinnen sind gerne bereit, Sie in Ihrer Trauer zu begleiten.

Vereinbaren Sie einen Termin für die Bestattung und besprechen Sie die Gestaltung des Trauergottesdienstes.

Öffentliche Mitteilungen

Die Gemeindekanzlei publiziert den Todesfall in den beiden Anschlagkasten beim Gemeindehaus sowie auf dem Friedhof. Im Weiteren wird der Todesfall in der Basler Zeitung unter der Rubrik «Bestattungen» publiziert. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf diese Publikationen verzichtet werden. Sämtliche gemeindeinternen Stellen werden von der Gemeindekanzlei direkt informiert: Steueramt, Einwohnerkontrolle, Zweigstelle Sozialversicherungsanstalt etc.

Endläuten

Die Gemeindekanzlei veranlasst das Endläuten bei der Kirche beim Friedhof. Auf Wunsch der Angehörigen oder der verstorbenen Person kann auf das Endläuten verzichtet werden.

Angehörige, Freunde und Bekannte benachrichtigen

Zu den schwersten Dingen, die mit dem Tod verbunden sind, gehört es, anderen die traurige Nachricht zu überbringen. Verwandte, Freunde, Geschäftskollegen sowie Nachbarn zu informieren, fällt den Betroffenen in der Regel sehr schwer. Erstellen Sie eine Liste aller zu benachrichtigenden Personen. Fällt es Ihnen schwer, andere zu informieren, sollten Sie Verwandte oder Freunde bitten, Ihnen dabei behilflich zu sein.

Todesnachricht sachlich überbringen

- Wann und wie die Person gestorben ist.
- Wann und wo die Trauer- und Beisetzungsfeier stattfinden wird (falls bereits bekannt).

Aufbahrung

Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Angehörigen, Freunde und Bekannte des oder der Verstorbenen verabschieden können. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen aller Verstorbenen beim Friedhof Möhlin offen.

Der Schlüssel für das Friedhofsgebäude ist bei der Gemeindekanzlei erhältlich.

Abdankung

Gehörte der/die Verstorbene der christkatholischen oder römischkatholischen Kirche an, findet die Abdankungsfeier in der Regel in der christkatholischen Kirche statt. Gehörte der/die Verstorbene der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde an, findet die Abdankungsfeier in der reformierten Kirche statt. Es ist auch möglich, auf eine offizielle Abdankungsfeier zu verzichten.

Die Abdankungsfeiern finden in Möhlin in der Regel an den Werktagen statt. An Samstagen finden keine Beisetzungen statt.

Gehörte die verstorbene Person keiner Religion an und es wird trotzdem eine Abdankung oder Besinnung am Grab gewünscht, können die Angehörigen einen Trauerredner/in beiziehen. Allfällige Kosten werden von der Gemeinde Möhlin nicht übernommen.

Ratgeber Bestattung

Bestattungsart

Die Form der Bestattung können Sie zusammen mit den Angehörigen frei wählen. Beachten Sie jedoch allfällige Wünsche des Verstorbenen (Sterbeverfügung) und regionale sowie konfessionelle Gepflogenheiten.

Erdbestattung oder Kremation

Diese Entscheidung muss im Sinne der verstorbenen Person gefällt werden. Möglicherweise sind die Bestattungswünsche testamentarisch festgehalten oder mündlich weitergegeben worden. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber. Die Gemeindekanzlei ordnet die Erdbestattung oder Kremation an.

Die Bestattung oder die Kremation kann erst 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden.

Grabwahl

Folgende Bestattungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Erdbestattungsgrab
- Urnengrab
- Urnenbeisetzung im HU-Grabfeld (Liegende Urnenwand)
- Urnenbeisetzung in einem bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengrab
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung möglich
- Keine Beisetzung der Urne

Bestattung ausserhalb eines Friedhofes

Beisetzungen von Urnen beziehungsweise offener Asche aus-

serhalb von Friedhöfen insbesondere in Wäldern, Gewässern oder auf Privatgrundstücken sind zulässig, wenn diese auf schickliche Weise erfolgen, die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer zugestimmt haben und die gewünschte Beisetzungen weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährden. Die Urne kann auch zuhause aufbewahrt werden.

Bestattung im Gemeinschaftsgrab – bei der Glocke

Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist nur nach einer Kremation möglich.

Bestattung nicht am Wohnort

Soll die Bestattung nicht am Wohnort erfolgen, ist die Bewilligung der Behörde am Bestattungsort einzuholen.

Wen einladen?

- Verwandte
- Freunde des Verstorbenen und der Trauerfamilie
- Geschäfts-, Schul-, Vereinskollegen
- Nachbarn

Wie einladen?

- Leidzirkulare
- brieflich
- Todesanzeige (Anzeige in der Zeitung)
- telefonisch
- E-Mail

Leidmahl organisieren

Vielerorts ist es üblich, nach der Trauerfeier ein Leidmahl abzuhalten. Ob dies ein Lunch, Imbiss oder ein grösseres Essen sein soll, hängt neben der Tageszeit auch von Ihren finanziellen Möglichkeiten und der Teilnehmerzahl ab.



Prüfen Sie in jedem Fall, ob der Verstorbene diesbezüglich etwas verfügt hat. Wichtig zu wissen ist, dass Sie keinesfalls verpflichtet sind, ein Leidmahl abzuhalten, dass es aber für alle Beteiligten eine Gelegenheit zur Trauerbewältigung ist.

Nur im engsten Familienkreis bestatten?

Jeder Mensch hat ein soziales Netz aufgebaut. Er lebte in einem gesellschaftlichen Umfeld und hat Beziehungen gepflegt. Darum sollte nach Möglichkeit die Bestattung nicht bloss im engsten Familienkreis stattfinden – um so allen die Gelegenheit zu schenken, Abschied zu nehmen. Schliessen Sie beim Abschiednehmen niemanden aus.

Bestattungskosten Grabgestaltung

Informationen über die Bestattungskosten und die Grabgestaltungsvorschriften können aus dem **Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen** entnommen werden. Dieses ist bei der Gemeindekanzlei erhältlich oder steht auf dem Internet als PDF zur Verfügung: www.moehlin.ch (Verwaltung/Reglemente).



Ratgeber Leidzirkulare Todesanzeige

Leidzirkulare

Leidzirkulare werden an ausgewählte, dem Verstorbenen nahestehenden Menschen verschickt. Leidzirkulare ermöglichen, die Individualität des Verstorbenen zu würdigen, von Details zu berichten und den Schmerz in Worte zu fassen. Sie werden in der Regel gedruckt und zeitgleich mit der Anzeige in der Zeitung in Auftrag gegeben.

Todesanzeige

Eine Todesanzeige in der Tageszeitung dient als öffentliche Bekanntgabe des Todes und erreicht viele Menschen. Gleichzeitig kann sie als Einladung zur Trauerfeier dienen.

Nicht nur Familienangehörige können eine Todesanzeige aufgeben, oft tun dies auch Unternehmen, Vereine oder Freunde.

Wo aufgeben?

Am besten wenden Sie sich direkt an die Anzeigenabteilung Ihrer bevorzugten Druckerei oder Tageszeitung. Meistens stehen Musteranzeigen zur Verfügung. Trauerzirkulare werden jeweils sehr schnell gedruckt. Kuverts können sofort zum Adressieren mitgenommen werden.

Inhalt von Leidzirkularen und Todesanzeigen

Bitte überprüfen Sie bei der Aufgabe von Todesanzeigen und Leidzirkularen folgende Punkte:

- Name der verstorbenen Person
- Geburts- und Sterbedatum
- Wohnort, evtl. Sterbeort
- Datum, Zeit, Ort und Art der Trauerfeier/Beisetzung

- Trauerfamilie und weitere Angehörige
- Adresse für Blumen-/Kranzspenden oder Angabe des alternativen Wunsches (Zuwendung an gemeinnützige Organisationen). Kontoangaben nicht vergessen.

Weiteres kann nach Wunsch ebenfalls in der Todesanzeige enthalten sein:

- Foto der verstorbenen Person, symbolische Fotos oder Grafiken
- Hinweis auf Todesursache
- besinnlicher Text (Gedicht, Bibelzitat)

DU HAST GESORGT, DU HAST GESCHAFFT,
GAR MANCHMAL ÜBER DEINE KRAFT.
NUN BIST DU BEFREIT VON LEID UND SCHMERZ,
RUHE SANFT, DU LIEBES MUTTERHERZ.

TRAURIG UND ZUGLEICH MIT GROSSER DANKBARKEIT FÜR ALLE LIEBE UND GÜTE, DIE WIR
ERFAHREN DURFTEN, NEHMEN WIR ABSCHIED VON UNSERER LIEBEN

SILVIA LEIBRECHT
20. AUGUST 1925 BIS 25. MAI 2012

IN IHREM LEBEN HAT SIE SICH MIT VIEL AUFMERKSAMKEIT UND FÜRSORGE UM UNS GEKÜMMERT. WIR VERLIEREN EINEN LIEBEN MENSCHEN, DER IMMER FÜR UNS DA WAR.
MIT BEMERKENSWERTER KRAFT HAT SIE WÄHREND VIELEN JAHREN GEGEN IHRE KRANKHEITEN ANGEKÄMPFT, NUN HAT IHR HERZ DENNOCH UNERWARTET AUFGEHÖRT ZU SCHLAGEN.

4313 MÖHLIN, 25. MAI 2012

WIR VERMISSEN DICH.

JOSEF LEIBRECHT-SOMMER
PAULA LEIBRECHT
HANS UND LAURA LEIBRECHT-BADER
RETO UND CLAUDIA
ANTON UND SUSANNE LEIBRECHT
DORA UND SIMON
GUIDO LEIBRECHT UND SANDRA BAUMANN
GESCHWISTER UND VERWANDTE

DIE URNENBESETZUNG MIT ANSCHLIESSENDEM TRAUERGOTTESDIENST FINDET AM DIENSTAG,
2. JUNI 2012, UM 14.00 UHR AUF DEM FRIEDHOF IN MÖHLIN STATT.

STATT BLUMEN ZU SPENDEN, GEDENKE MAN DEM SPITEX-VEREIN MÖHLIN, POSTCHECK-KONTO
40-2770-5.

TRAUERADRESSE: JOSEF LEIBRECHT, KASERNENSTRASSE 2, 4313 MÖHLIN

Ratgeber Nach der Bestattung

Danksagung

Es ist üblich, nach der Abdankungsfeier **Dankeskarten** zu versenden und/oder eine **Danksagungsanzeige** in der Zeitung zu veröffentlichen.

Dies ist eine Möglichkeit, sich bei den Menschen zu bedanken, die an der Trauerfeier teilgenommen haben oder aber die einen mit Wort oder Schrift ihr Mitgefühl ausgedrückt haben. Es war ein grosser Trost, nicht allein zu sein bei dem schmerzlichen Abschied von einem geliebten Menschen. Man kann den Danksagungs-text allgemein halten, oder aber einzelne Menschen oder Institutionen, die der verstorbenen Person ganz besonders hilfreich zur Seite standen, namentlich nennen. In der Regel erfolgt die Danksagung innert weniger Tage nach der Abdankung.

Haushaltauflösung

Bei der Haushaltauflösung stehen verschiedene Fragen im Vordergrund:

- Was geschieht mit dem Wohneigentum (Wohnung oder Haus)?
- Wie aufteilen?
- Was verschenken oder entsorgen?
- Haustiere?

Offene Punkte mit dem Arbeitgeber klären

Ansprüche der Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen abklären.

Versicherungen, Banken, Post und weitere Ämter benachrichtigen

Der Tod einer Person ist allfälligen Versicherungsgesellschaften und Banken mitzuteilen. Dies sind u.a. die Krankenkasse, Sozialversicherungen, private Versicherungen (Hausrat-, Autoversicherung), Lebensversicherungen sowie eventuell die Pensionskasse.

Für diese Schritte haben Sie genug Zeit. Erkundigen Sie sich direkt bei den jeweiligen Instituten.

Denken Sie auch daran, folgende Institutionen über den Todesfall zu orientieren:

- Wohnungsvermieter
- Militär/Zivilschutz
- Post
- Radio- und Fernsehanstalten
- Telefongesellschaft (Festnetz und Mobiltelefon)
- Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerke
- Zeitungsabos kündigen
- Vereinsmitgliedschaften und andere öffentliche Ämter kündigen.

Versicherungen/Krankenkasse

Bei Versicherungen (auch bei denen, die vor der Bestattung benachrichtigt wurden) ist folgendes vorzukehren, beziehungsweise zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- Welche Leistungen sind versichert?
- Welche Unterlagen braucht die Gesellschaft, um die Versicherungsleistungen auszuzahlen?

Versicherungen und Kassen sind mit einem eingeschriebenen Brief unter Bezugnahme auf die Policen- und Mitgliedschaftsnummer zu benachrichtigen.



Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines, welcher bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ist, notwendig. Bei vorausbezahlten Prämien kann eventuell eine Prämienrückerstattung verlangt werden.

Bank/Postcheckamt

- Unter Beilage des Todesscheines Bank und Postcheckamt benachrichtigen.
- Saldobestätigung per Todestag verlangen.
- Auskunft über die Möglichkeit der sofortigen Abhebung für die mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilt die Bank.
- Daueraufträge sistieren.

Anspruch auf eine Rente

Besteht ein Anspruch auf eine Witwen- und/oder Waisenrente, kann dies bei der SVA-Zweigstelle der Wohngemeinde geltend gemacht werden. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird durch die SVA-Zweigstelle der Wohngemeinde der kant. Ausgleichskasse gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente sistiert oder in eine andere Rentenform umgewandelt werden kann.

Der Nachlass

Gehören ausschliesslich der überlebende Ehegatte und allenfalls die direkten Nachkommen zum Erbenkreis, wird auf die Erstellung eines Nachlassinventares verzichtet. Vom Gemeindesteueramt wird die sogenannte «Unterjährige Steuererklärung» an den Erbenvertreter zugestellt, in welcher das Vermögen per Todestag des Verstorbenen deklariert werden muss. Diese «Unterjährige Steuererklärung» bildet gleichzeitig das verein-

Die Erbschaft

(Art. 457 ff. ZGB)

In der Schweiz ist jeder frei, seinen letzten Willen in einem Testament oder Erbvertrag zu formulieren. Wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, bestimmt das Gesetz, wer erbt.

fachte Nachlassinventar und wird nachher sämtlichen gesetzlichen Erben zugestellt. In den übrigen Fällen, in denen weder ein Ehegatte noch die Nachkommen erbberechtigt sind, muss ein Nachlassinventar erstellt werden. Das Inventar soll insbesondere das am Todestag vorhandene Vermögen feststellen und sichern. Die Gemeindeganzlei wird sich deshalb nach der Bestattung mit dem Erbenvertreter zweck Vereinbarung eines Inventartermins in Verbindung setzen. Allfällige aufgefundene letztwillige Verfügungen (Testament, Erbverträge) sind unverzüglich der Gemeindeganzlei einzureichen, damit diese vom Bezirksgericht Rheinfelden an die Erben eröffnet werden können.

Besteht Ungewissheit darüber, ob ein Nachlass überschuldet ist oder nicht, kann jeder Erbe die Aufnahme eines öffentli-

Ratgeber Die Erbschaft

chen Inventares verlangen. Das Begehren muss innert Monatsfrist nach dem Ableben des Erblassers beim Bezirksgericht Rheinfelden eingereicht werden. Die Aufnahme des öffentlichen Inventares ist mit einem Rechnungsruf (über Aktiven und Passiven) im kantonalen Amtsblatt verbunden. Die Gemeindeganzlei erstellt aufgrund dieses Rechnungsrufes und der Angaben der Erben das öffentliche Inventar. Das abgeschlossene Inventar bildet sodann die Grundlage für den innert Monatsfrist zu fällenden Entscheid der Erben, ob sie die Erbschaft annehmen oder diese ausschlagen möchten. Bei Fragen steht die Gemeindeganzlei zur Verfügung.



Ratgeber Anteilnahme

Es gibt viele Möglichkeiten, der eigenen Anteilnahme Ausdruck zu geben. Gehen Sie dabei immer davon aus, dass Ihre Zeichen im Sinne des Verstorbenen geschehen sollten.

Kondolenz

Möchten Sie den Hinterbliebenen Ihr Mitgefühl ausdrücken, so können Sie eine Kondolenzkarte schicken. In manchen Gegenden ist es üblich, dem Kondolenzschreiben Geld beizulegen, etwa für Blumen, Grabpflege oder Gedächtnis.

Blumenspenden

Blumenspenden sind Zeichen des Gedenkens und der Achtung für die Verstorbenen. Sie bedeuten Trost für die Hinterbliebenen und bekunden Ihre Anteilnahme und Kondolenz. Bedenken

Sie, dass am Tag der Beisetzung meist schon viele Blumengebinde vorhanden sind. Es gibt auch die Möglichkeit, ein Blumengebinde für einen späteren Zeitpunkt, etwa dem Dreissigsten, dem halbjährigen oder dem jährlichen Todestag, direkt an den Bestattungsort liefern zu lassen.

Geldspende

Als Alternative zu Blumen oder Kränzen können Sie eine Kondolenz-Spende aufgeben und eine wohltätige Organisation unterstützen.

Gedächtnisgottesdienst/Jahrzeit

Für viele Gläubige bedeutet das Feiern einer Messe/Gottesdienst im Gedenken an den Verstorbenen sehr viel. Informieren Sie sich darüber beim zuständigen Seelsorger.

Kerzen und Grablampen

Auch diese Möglichkeit kann Ihre Anteilnahme und Verbundenheit ausdrücken.

Inhaltsverzeichnis

Ratgeber Kontakt Seite 2
Vorwort
Kontaktadressen
Impressum

Ratgeber Todesfall Seite 3
Todesfallmeldung
Pfarramt
Öffentliche Mitteilung
Endläuten
Benachrichtigungen
Aufbahrung
Abdankung

Ratgeber Bestattung Seite 4
Bestattungsart
Grabwahl
Bestattung ausserhalb des Friedhofes
Gemeinschaftsgrab
Bestattung nicht in Möhlin
Leidmahl
Im engsten Familienkreis
Bestattungskosten

Ratgeber – Leidzirkulare, Todesanzeige Seite 5
Leidzirkulare
Todesanzeige

Ratgeber – Nach der Bestattung Seite 6
Danksagung
Haushaltauflösung
Arbeitgeber
Versicherung, Bank
Anspruch auf Rente

Ratgeber – Die Erbschaft Seite 7
Der Nachlass

Ratgeber – Anteilnahme Seite 8
Kondolenz
Blumenspenden
Geldspenden
Gedächtnis

